

Sportkongress Kreis Offenbach

Vereinsmanagement

24.03.2018

Fit für den Vorstand

Referent:

Horst Lienig

Steuerberater

 Lienig & Lienig-Haller

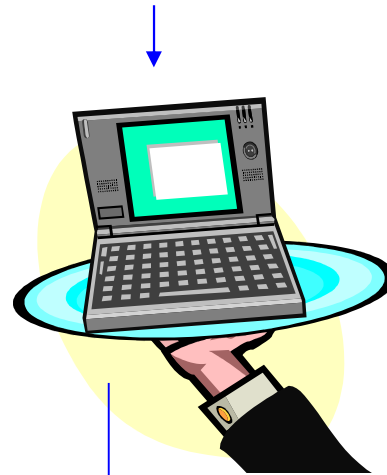
 KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

Stammheimer Straße 35
70435 Stuttgart
Telefon (0711) 98 79 02-0
Telefax (0711) 98 78 02-10
E-Mail info@stb-lienig.de
Internet www.stb-lienig.de

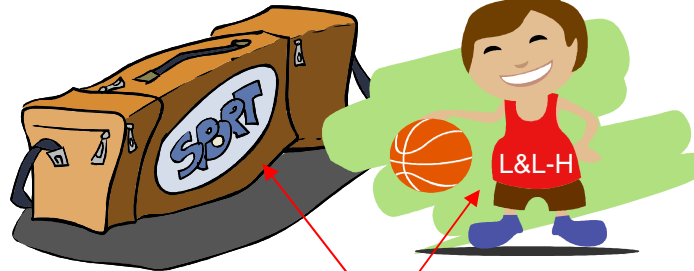
Bevor der Prüfer zum Verein kommt



hat er sein Mehrergebnis schon in der Tasche



Vereinsfeier



Sponsoring



Vereinsausflug

- **Problem:**

Darf das Finanzamt Erkenntnis aus dem Internet-Auftritt des Vereins (Homepage) gegen den Verein verwenden?

- **Grundsätze**

BFH v. 09.02.2011

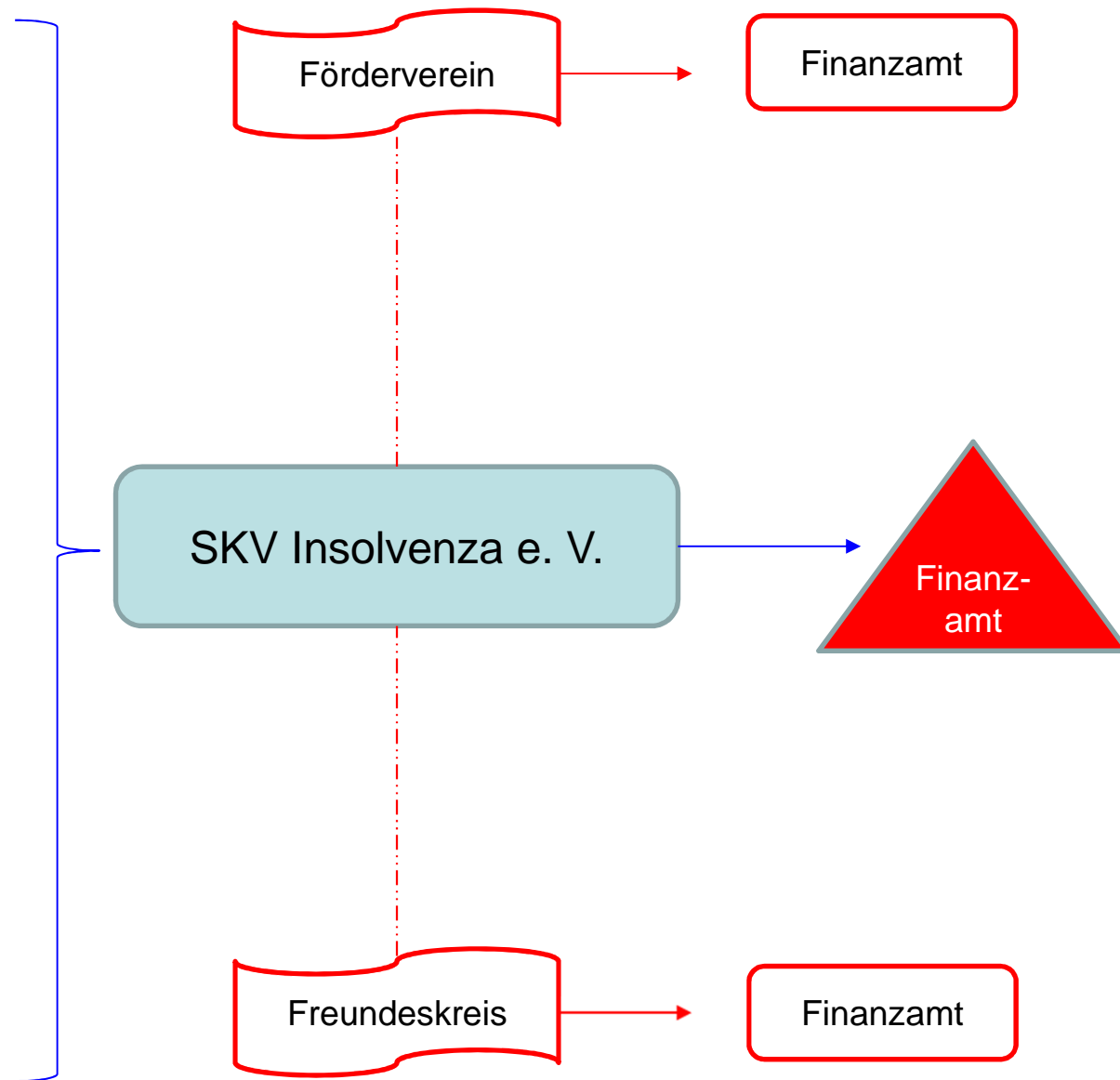
- ☛ *Tatsächliche Geschäftsführung des Vorstands (§ 63 Abs. 1 AO) muss auf die Erfüllung des Satzungszwecks ausgerichtet sein.*
- ☛ *Der Verein (e. V.) darf nur im Rahmen seines Satzungszweckes tätig werden.*
- ☛ *Das Finanzamt darf zur Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung auch die Selbstdarstellung des Vereins im Internet verwerten.*
- ☛ *Der Vorstand (§ 26 BGB) muss sich den Inhalt der Homepage etc. zurechnen lassen.*

- **Empfehlung:**

- 1. Der Vorstand sollte regelmäßig den Internetauftritt des Vereins kontrollieren.*
- 2. Auch die Seiten einzelner Abteilungen sind zu überprüfen.*
- 3. Der Vorstand sollte für alle verbindliche Regeln für einen Internetauftritt aufstellen.*

Vereinsstruktur SKV Insolvenza e. V.

-  **Schwimmbad**
§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO
-  **Fußball**
§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
-  **Leichtathletik**
§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
-  **Ski**
§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
-  **Tennis**
§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
-  **Chor**
§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO
-  **Theater**
§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO



Voraussetzungen der Steuervergünstigung § 59 AO



Satzung
§ 60 AO



Tatsächliche Geschäftsführung
§ 63 AO

Feststellungsbescheid
§ 60a AO

Vorteile der Gemeinnützigkeit

Steuerbefreiung des Vereins, der Stiftung, der gGmbH

- bei der Körperschaftsteuer
- bei der Gewerbesteuer
- bei der Umsatzsteuer
- bei der Grundsteuer

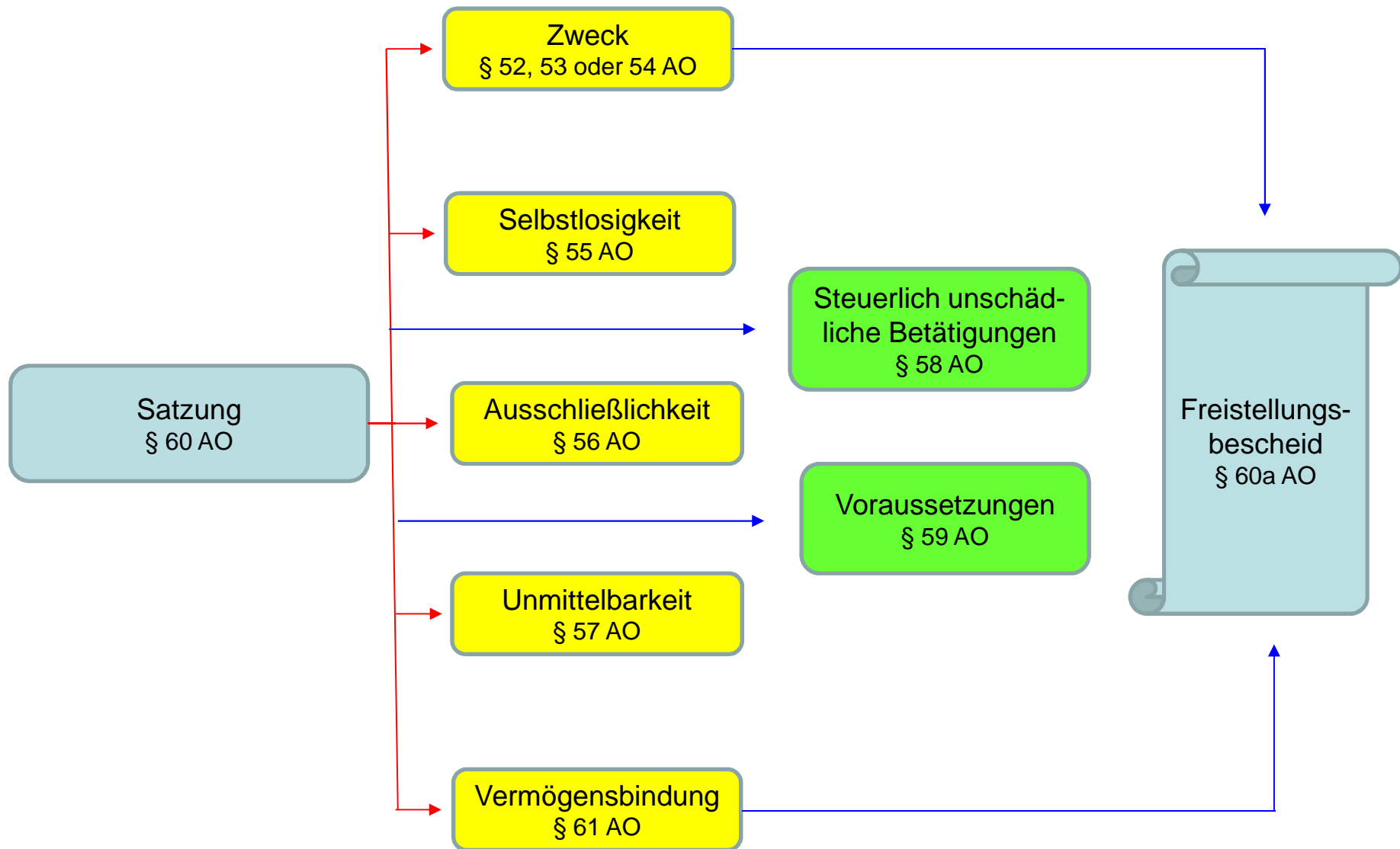
Begünstigungen ehrenamtlicher Tätigkeit

- | | |
|---|---------|
| ▪ Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) jährlich | 2.400 € |
| ▪ Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) jährlich | 720 € |

weitere Vorteile

- Zuschüsse
- Spendenabzug
- Buchwertprivileg bei Sachspenden
- Steuerbefreiung bei Erbschaft- und Schenkungsteuer

Voraussetzungen für Gemeinnützigkeit



§ 60 AO Mustersatzung

Der - Die (Körperschaft) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - **gemeinnützige** - **mildtätige** - **kirchliche** Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung

- der Jugendhilfe
- der Kunst und Kultur
- des Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Nachmittagsbetreuung in Ganztagschule
- Pflege des Liedgutes
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

§ 60 AO Mustersatzung

Die Körperschaft ist selbstlos

- tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur

- für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person

- durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 60 AO Mustersatzung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft

- oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

bestimmte
Person

1. an - den - die das (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

bestimmter
Zweck

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).

Unbedingt beachten

- 4 – 6 Wochen vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung den Satzungsentwurf dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung schicken!!!

Zuwendungen an Mitglieder

Mittel des Vereins

dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als **Mitglieder keine Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO

Gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sind

Sachzuwendungen aus persönlichem Anlass bis zu 40 € je persönlichem Anlass



Geburtstagsgeschenk 40 €



Hochzeitsgeschenk 40 €

ein Sachgeschenk 80 €
→ unzulässig

Ausnahme, d. h. mehr als 40 € können es sein, bei

- besonderen Verdiensten im Vereinsmanagement
- besonderen Erfolgen im Sport oder der Kunst und Kultur
- Todesfällen



Zuwendungen an Mitglieder

Mittel des Vereins

dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als **Mitglieder keine Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins erhalten.

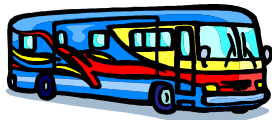
§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO

Gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sind

Sachzuwendungen aus **besonderem Vereinsanlass** bis zu 40 € **je teilnehmendem Mitglied** im Jahr



Vereinsjubiläum



Vereinsausflug

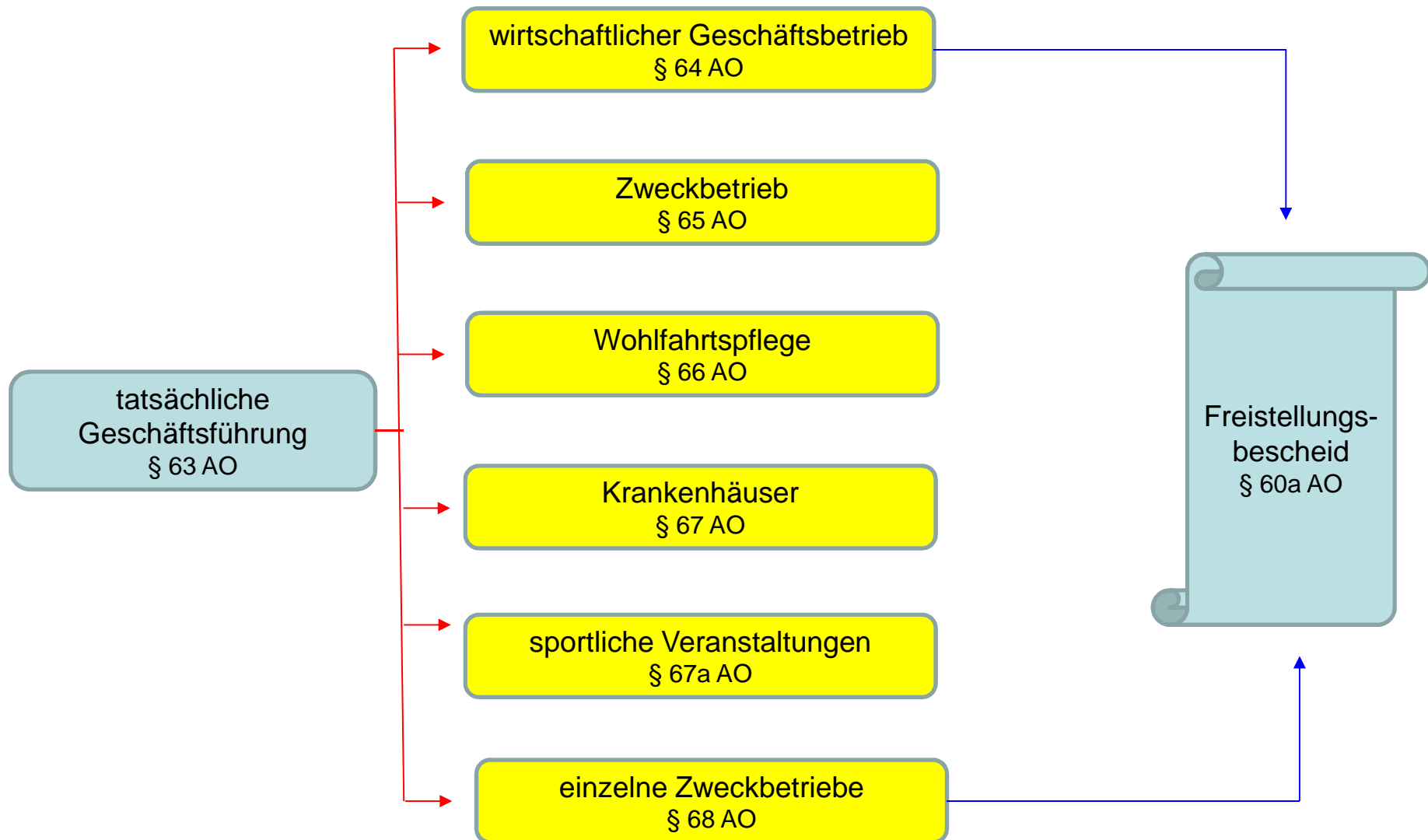


Weihnachtsfeier

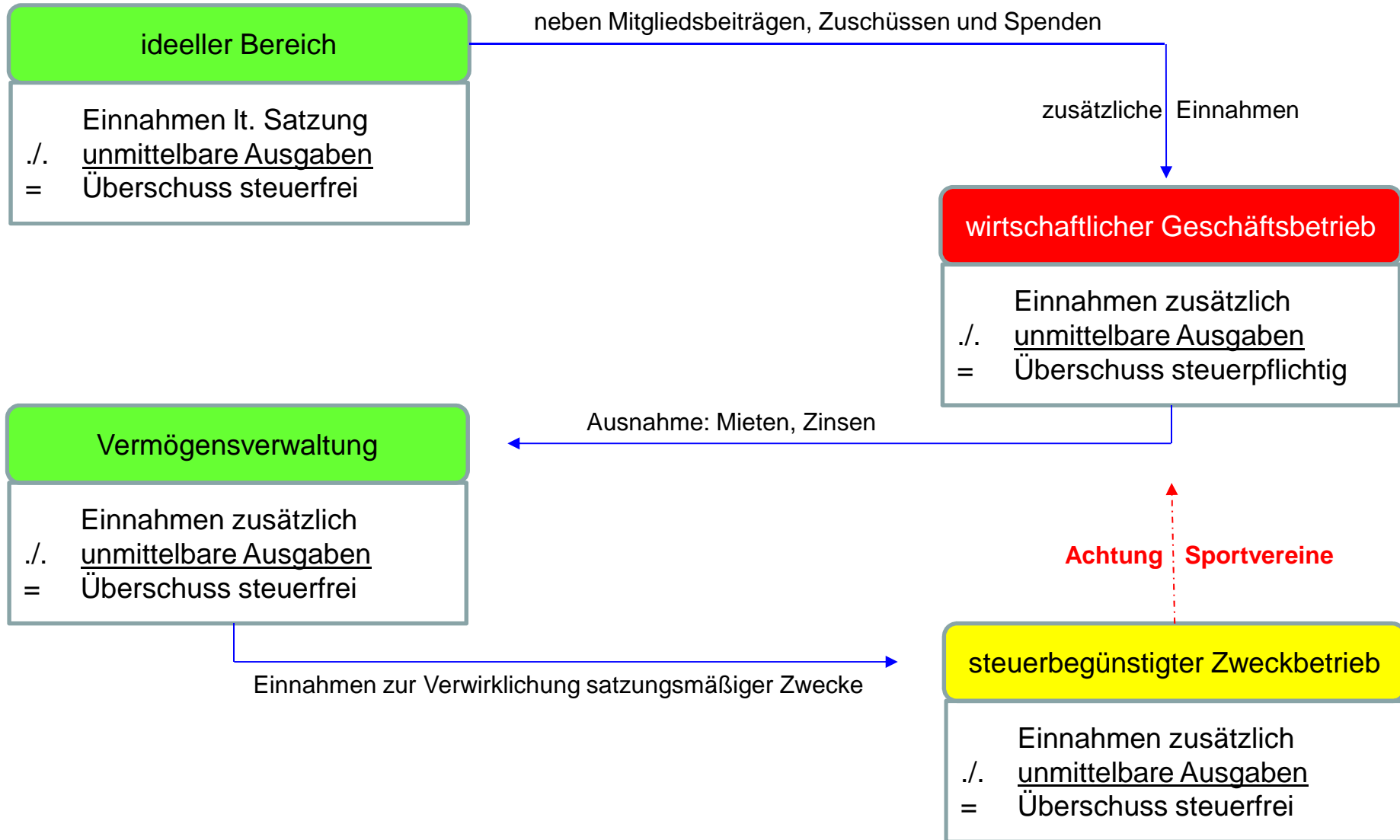
verbilligte oder
unentgeltliche
Teilnahme

höchstens **40 €**

Voraussetzungen für Gemeinnützigkeit



4 Bereiche im Verein



Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist

- eine selbständige nachhaltige Tätigkeit bei der
 - Einnahmen
- oder
- andere wirtschaftliche Vorteile (= ersparte Aufwendungen; ein anderer zahlt)
 - erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.



§ 14 AO

Besteuerungsfreigrenze

- Übersteigen die Bruttoeinnahmen aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 € im Jahr, so unterliegen die Überschüsse nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

§ 64 Abs. 3 AO

Gewinnfreibetrag

- Vom Einkommen der steuerpflichtigen Körperschaften ist ein Freibetrag von 5.000 € abzuziehen.

§ 24 KStG / § 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG

Steuerbegünstigter Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten **satzungsmäßigen Zwecke** der Körperschaft zu **verwirklichen**,
2. die Zwecke **nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb** erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 65 AO

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind

- ein Zweckbetrieb, wenn die Bruttoeinnahmen insgesamt **45.000 €** im Jahr nicht übersteigen.
- Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

§ 67a Abs. 1 AO

Zweckbetriebsgrenze überschritten


- Werden die Bruttoeinnahmen von insgesamt 45.000 € im Jahr überschritten, sind die sportlichen Veranstaltungen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen.
- Soweit keine bezahlten Sportler eingesetzt werden, hat der Sportverein ein Wahlrecht zum Beibehalten eines Zweckbetriebs.

§ 67a Abs. 2 AO

4 Bereiche im Verein

Kontoklasse 2.... und 3....

Kontoklasse 7.... und 8....

Ideeller Bereich		Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
<u>Einnahmen</u> Mitgliedsbeiträge Aufnahmebeiträge Arbeitsstunden Umlagen Zuschüsse Spenden Sonstige Einnahmen Erbschaften, Schenkungen.	<u>Ausgaben</u> Abschreibungen Personalkosten Raumkosten Mitgliederverwaltung Verbandabgaben Mitgliederpflege Lehr- und Jugendarbeit Sonstige Ausgaben	<u>Einnahmen</u> Gesellige Veranstaltungen Sportveranstaltungen evtl. Werbung Verkauf Speisen/Getränke Verkauf Sportkleidung Sportanlagen an Nichtmitgl Altmaterialsammlungen Touristikreisen.	<u>Ausgaben</u> Honorare, Gagen Bezahlte Sportler Anteilige Druckkosten Einkauf Speisen/Getränke Einkauf Sportkleidung Sportgeräte Kosten für Sammlungen Reisebüro, Hotelkosten
Überschuss / Verlust unschädlich		 Verlust gemeinnützigkeitsschädlich	
Vermögensverwaltung		Zweckbetrieb	
<u>Einnahmen</u> Miete Wohnungen Nebenkosten Wohnungen Pacht Vereinsgaststätte Nebenkosten Gaststätte Pacht Werberechte hl-Vergütung Zinseinnahmen Dividenden	<u>Ausgaben</u> Abschreibungen Personalkosten Raumkosten Zinsen Nebenkosten Geldverkehr Steuern vom Grundbesitz Versicherungen Reparaturen	<u>Einnahmen</u> Eintritt Kultur Eintritt Sport Startgelder Sportkurse Zuschüsse Sportanlagen an Mitglieder Kinder- und Jugendreisen Sportreisen	<u>Ausgaben</u> Abschreibungen Personalkosten Raumkosten Trainer, Übungsleiter Kosten Sportveranstaltung Kosten Sportanlage Kosten Veranstaltung Reisebüro, Hotelkosten
 Verlust gemeinnützigkeitsschädlich		Überschuss / Verlust unschädlich	

Kontoklasse 4

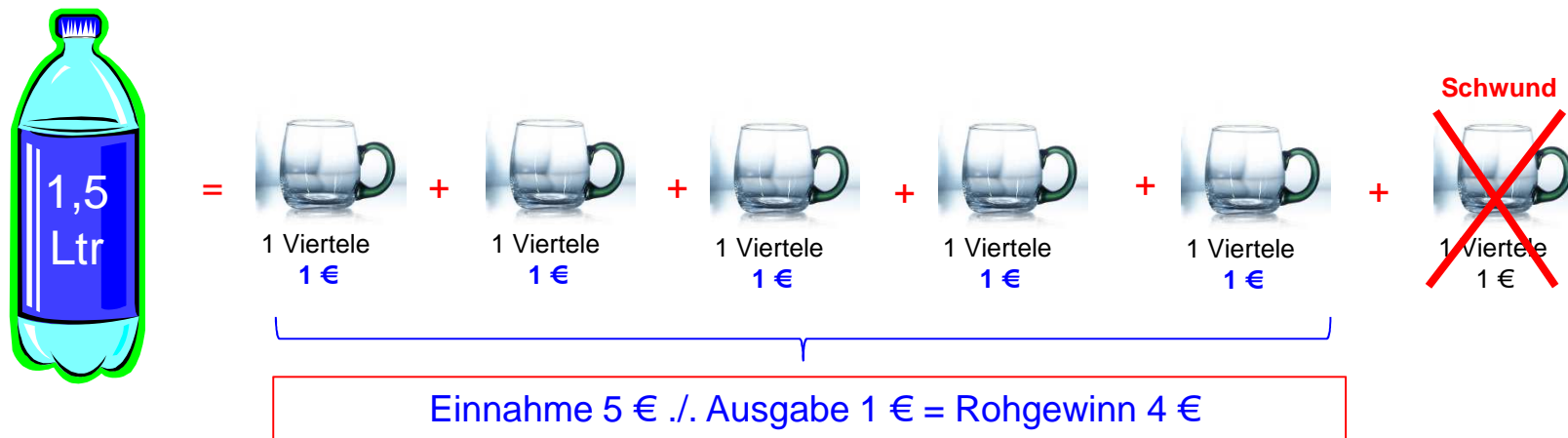
Kontoklasse 5.... und 6....

Rohgewinnaufschlag

Beispiel:

Der Schatzmeister Theo-Eifrig-Ahnungslos hat 1,5 Ltr. Mineralwasser für 1,00 € eingekauft. Anlässlich des Sommerfestes verkauft der SKV Insolvenza ein Glas (0,25 Ltr.) für 1,00 €.

Was muss als Einnahme in der Kasse sein?



Und so wird gebucht

Kontenrahmen SKR 49
Ausgabe

wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb

8154
Wareneinkauf
19 %
Weiterverkauf

steuerbegünstigter
Zweckbetrieb

5545
Sonstige Kosten
der Veranstaltung
Pausensprudel

ideeller
Bereich

2800
Mitglieder-
pflege
Sitzung

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Saldierungsverbot

- Einnahmen dürfen nicht mit Ausgaben saldiert werden.
- Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten saldiert werden.

Vollständigkeitsgebot

- Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu buchen.
- Das gilt auch für für sämtliche Sparten.

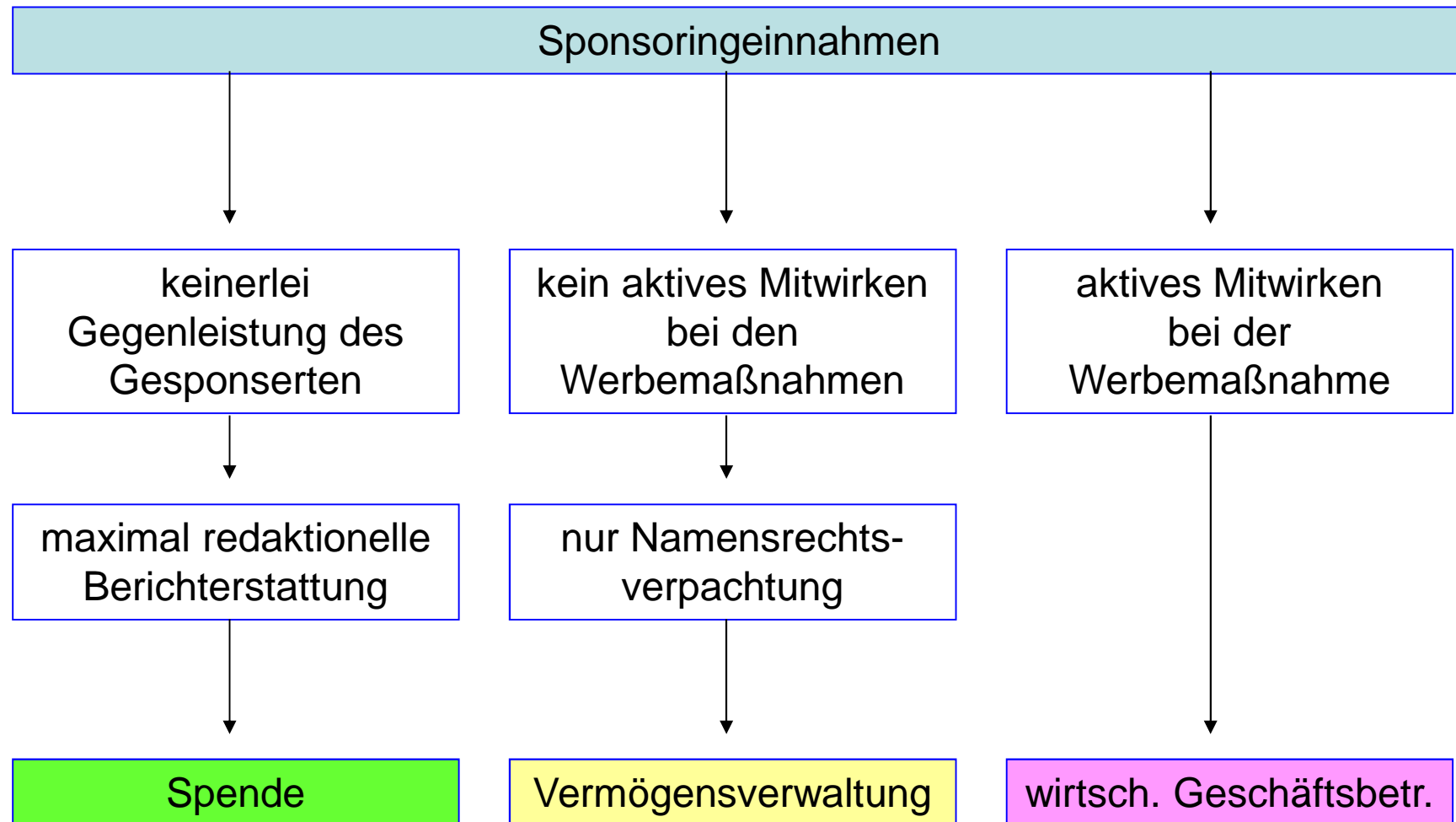
Keine Buchung ohne Beleg

- Ggf. Eigenbelege (hin und wieder) fertigen.
- Zu häufig führt zur Versagung der Ordnungsmäßigkeit der Fibu.

Zeitnahe Verbuchung

- Umsatzsteuervoranmeldungen = Abgabe vierteljährlich
 - 10.05., 10.08., 10.11., 10.02.
- Buchhaltungsunterlagen quartalsweise
 - 10.04., 10.07., 10.10., 10.01.

Steuerliche Behandlung des Sponsorings



Spenden



Sachzuwendungen

- Wo wird die Sache verwendet?

- ☛ *Steuerbegünstigt*

- ▶ *Ideeller Bereich*
 - ▶ *Zweckbetrieb*

- ☛ *Nicht steuerbegünstigt*

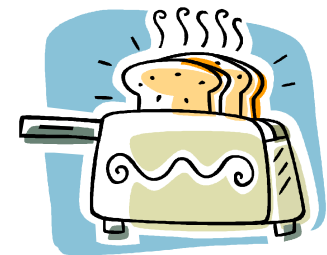
- ▶ *Vermögensverwaltung*
 - ▶ *Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb*

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung
Zweckbetrieb	wirtschaftl. Geschäftsb.

- Ist der Betrag angemessen?

- ☛ *Risiko des richtigen Wertes trägt der Sachspender*

- ▶ *Neue Wirtschaftsgüter = Nachweis durch Rechnung*
 - ▶ *Gebrauchte Wirtschaftsgüter = Nachweis durch Rechnung, ggf. Gutachten*



- Wann werden Gutscheine gespendet?

- ☛ *im Jahr der Einlösung – nicht der Hingabe*

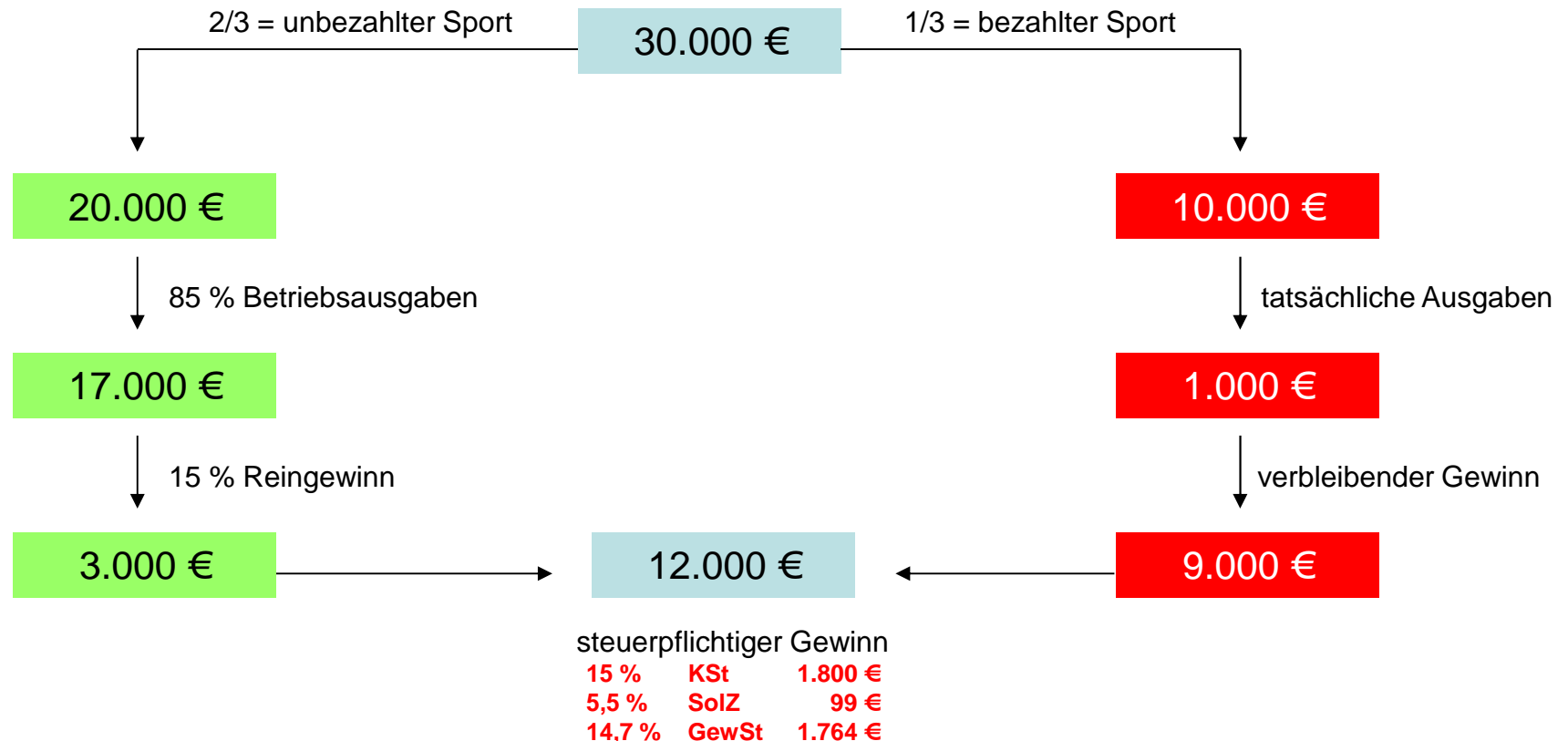
Gutschein
für
eine Reise

500 €

Beispiel zur Reingewinnschätzung

Einnahmen Sponsoring für 15 Veranstaltungen (davon 5 mit bezahlten Sportlern)

Einnahmen insgesamt 30.000 €, bei 3.000 € Ausgaben = **Gewinn 27.000 €** (15 % KSt = 4.050 €)



Finger weg von Aufwandsspenden, wenn `s Geld nicht reicht

Der Fall:

Ein gemeinnütziger Fußballverein hat in den Jahren 2005 bis 2007 ca. **280** Mitglieder. Im Rahmen von Kontrollmitteilungen wurde dem Finanzamt bekannt, dass der Verein teilweise seinen Mitglieder und den Familienangehörigen Spendenbescheinigungen für Aufwandsersatz ausgestellt hat.



Vorstandsbeschluss:

Die zu erstattenden Reisekosten für Fahrten im Auftrage des Vereins zum Training und zu Spielen aller Mannschaften des Vereins können im Rahmen der zulässigen steuerlichen bzw. vereinsinterne Pauschalbeträge auf Antrag des Empfängers als Aufwandsspende bestätigt werden. Hier ist ein Maximalbetrag von **3.000 €** pro Jahr pro Empfänger zu berücksichtigen.

Das Urteil:

FG Berlin-Brandenburg v. 04.03.2014

1. Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Anspruch durch Vertrag oder Satzung eingeräumt wird.
2. Nachweis der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses fehlte.
3. Gegen die Ernsthaftigkeit spricht die Höhe der Aufwendungsersatzansprüche.

Voraussetzungen Aufwandsspende

BMF-Schreiben vom 25.11.2014 und 24.08.2016

Vorheriger Rechtsanspruch

1. Vertrag
2. Satzung
3. Vorstandsbeschluss
(wenn Satzung das vorsieht)

Nachträglicher Verzicht

- bei einmaligen Ansprüchen → alle drei Monate
- bei regelmäßiger (monatlicher) Tätigkeit → jährlich
- schriftlich
- Spender muss ärmer werden

Ernsthaftigkeit

- Prognoserechnung
- Auszahlung jederzeit möglich
- Bank- oder MitgliederDarlehen

Achtung → Bei fehlenden liquiden Mitteln droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Übersicht Umsatzsteuer

Außerunternehmerischer Bereich	Unternehmerischer Bereich		
Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Steuerbegünstigter Zweckbetrieb	Steuerpfl. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Zuschüsse • Spenden • Aufnahmegebühren • Bausteinspenden • Arbeitsstunden • Schenkungen • Erbschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Mieteinnahmen 0 % • Pachteinnahmen 7 % <ul style="list-style-type: none"> - Gaststätte - Werberechte • Umlagen • HI-Vergütung 19 % • Zinsen 0 % • Dividenden 0 % 	<ul style="list-style-type: none"> • Eintrittsgelder 7 % • Startgelder 0 % • Kursgebühren 0 % • Ablösesummen 7 % • Überlassung Sportanlagen an Mitglieder 7 % • Tombola 7 % • Zeitschriften 7 % • Sportreisen § 25 UStG 	<ul style="list-style-type: none"> • Werbeeinnahmen <ul style="list-style-type: none"> - unentgeltl. Trikotw. • Speisen/Getränke • Verkauf Sportartikel • Altmaterialsammlung • Überlassung Sportanl. an Nichtmitglieder • Zeitschriften 7 % • Tourismusreisen § 25 UStG
0 % USt	0 % oder 7 % USt	0 % oder 7 % USt	7 % oder 19 % USt
kein Vorsteuerabzug	Vorsteuerabzug möglich wenn USt bezahlt wird	Vorsteuerabzug möglich wenn USt bezahlt wird	Vorsteuerabzug möglich wenn USt bezahlt wird

keine Umsatzsteuer, wenn Kleinunternehmer = bis zu 17.500 € Jahresumsatz